

# Richtlinie

## des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung

### (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung)

in der Fassung vom 17. Januar 2006,  
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2006; Nr. 48 (S. 1523)  
in Kraft getreten am 1. April 2006

zuletzt geändert am 16. Juli 2009  
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2009, Nr. 128 (S. 3005)  
in Kraft getreten am 29. August 2009

#### § 3 Indikationen

- 3.1 LDL-Apheresen können nur durchgeführt werden bei Patienten
- mit familiärer Hypercholesterinämie in homozygoter Ausprägung,
  - mit schwerer Hypercholesterinämie, bei denen grundsätzlich mit einer über zwölf Monate dokumentierten maximalen diätetischen und medikamentösen Therapie das LDL-Cholesterin nicht ausreichend gesenkt werden kann,
  - mit isolierter Lp(a)-Erhöhung über 60 mg/dl und LDL-Cholesterin im Normbereich sowie gleichzeitig klinisch und durch bildgebende Verfahren dokumentierter progredienter kardiovaskulärer Erkrankung (koronare Herzerkrankung, periphere arterielle Verschlusskrankheit, zerebrovaskuläre Erkrankungen).
- Im Vordergrund der Abwägung der Indikationsstellung soll dabei das Gesamt-Risikoprofil des Patienten stehen.